

Satzung Allgemeines Syndikat Magdeburg

Angenommen auf der VV vom 20.09.2017

§ 1 Grundlagen

1. Das Allgemeine Syndikat Magdeburg ist eine Gewerkschaft.
2. Das Allgemeine Syndikat Magdeburg ist mit anderen unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Freien ArbeiterInnen-Union (FAU) zusammengeschlossen.
3. Die Satzung des Allgemeinen Syndikats Magdeburg regelt alle Angelegenheiten, die in die Autonomie des Allgemeinen Syndikat Magdeburgs fallen. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU.
4. Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereiche
 - a) Das Organisationsgebiet des Allgemeinen Syndikats Magdeburg erstreckt sich auf das Stadtgebiet Magdeburg. Es erstreckt sich auch auf angrenzende Kommunen, solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen.
 - b) Die Zuständigkeitsbereiche des Allgemeinen Syndikats Magdeburg definieren sich über alle Unternehmen, Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen, in denen das Allgemeine Syndikat Magdeburg Mitglieder hat und soweit für diese keine branchenspezifischen FAU-Syndikate bestehen. Als gewerkschaftliche Akteurin wird das Allgemeine Syndikat Magdeburg nach den in Anhang „Tarifpolitik“ definierten tarifpolitischen Grundsätzen aktiv.
 - c) Das Allgemeine Syndikat Magdeburg erhebt ausdrücklich keinen Interessenvertretungsanspruch für Beschäftigte in Unternehmen, Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen es über keine Mitglieder verfügt.
5. Sitz des Allgemeinen Syndikats Magdeburg ist Magdeburg.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Allgemeinen Syndikats Magdeburg ist die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gemäß Artikel 9 Abs. 3 GG sowie der kulturellen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.
2. Ziel des Allgemeinen Syndikats Magdeburg ist es zudem, die Bildung und Kompetenzen seiner Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
3. Über die eigene Mitgliedschaft hinaus bemüht sich das Allgemeine Syndikat Magdeburg, das Bewusstsein der Lohnabhängigen über die gemeinsame Lage und die gemeinsamen Interessen und den Geist der Solidarität und des Zusammenhalts unter ihnen zu fördern.
4. Grundlage der Tätigkeit des Allgemeinen Syndikats Magdeburg ist die Prinzipienklärung der FAU. Diese strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel des Allgemeinen Syndikats Magdeburg ist es, die Grundlagen dafür in der Region Magdeburg zu schaffen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Allgemeinen Syndikats Magdeburg kann werden:
 - a) wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (Arbeiter*innen, Angestellte, Beamt*innen, Auszubildende, Rentner*innen, Erwerbslose, Studierende) oder selbständig arbeitet,
 - b) wer keine Arbeitgeberfunktion erfüllt

- c) dessen/deren berufliche Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den in §2 genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen
- d) wer seinen/ihren Arbeits- oder Lebensmittelpunkt im Organisationsgebiet des Allgemeinen Syndikats Magdeburg hat.

2. Aufnahmeverfahren

- a) Die Aufnahme kann beantragt werden:
 - mündlich in einer beschlussfähigen Vollversammlung (VV);
 - per Antragsformular an das Sekretariat, das eine vorläufige Mitgliedschaft ausstellen kann;
 - durch eine*n Delegierte*n auf der Vollversammlung im Falle eines Beitritts einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs.
- b) Die volle Mitgliedschaft beginnt nach der Zustimmung durch die Vollversammlung per Akklamation und Eingang der ersten Beitragszahlung.
- c) Mitglieder anderer FAU-Syndikate, die aufgrund eines Orts- oder Branchenwechsels in das Allgemeine Syndikat Magdeburg übertreten möchten, müssen keinen Aufnahmeantrag stellen, sondern vollziehen ihren Beitritt durch Beitragszahlung.

3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Vollversammlungen und sonstigen Treffen des Allgemeinen Syndikats Magdeburg teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schaden von der Organisation abzuwenden.
- c) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Zugang zur internen elektronischen Vernetzung der FAU.
- d) Jedes Mitglied hat im gegebenen Falle und nach Entscheidung in der Vollversammlung Anspruch auf Solidaritätsleistungen nach § 7

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet nach sechsmonatigem Zahlungsrückstand der Beiträge, durch Übertritt in ein anderes FAU-Syndikat, Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- b) Bei Zahlungsrückstand der Beiträge erlischt der Mitgliedsstatus stufenweise. Mit vollendetem dritten Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft). Nach sechs Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- c) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen des Allgemeinen Syndikats Magdeburg wesentlich schädigen oder seinen Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen oder wenn die in §3.1 genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
- d) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied des Allgemeinen Syndikats Magdeburg oder eine andere Gliederung der FAU stellen. Über einen Ausschluss entscheidet die Vollversammlung.
- e) Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach § 5 Absatz 6 anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.
- f) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

§ 4 Organisatorischer Aufbau

1. Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung (VV) der Mitglieder ist das beschlussfassende Organ des Allgemeinen Syndikats Magdeburg.

b) Die Vollversammlung ist berechtigt, außerordentliche Vollversammlungen einzuberufen.

2. Sekretariat

a) In der Zeit zwischen den Vollversammlungen ist das Sekretariat verantwortlich, die organisatorischen Interessen des Allgemeinen Syndikats Magdeburg wahrzunehmen und es offiziell nach außen zu vertreten. Es hat weiterhin die Vollversammlungen vorzubereiten, für deren ordnungsgemäße Durchführung und Protokollierung zu sorgen sowie ggf. außerordentliche Vollversammlungen einzuberufen.

b) Das Sekretariat besteht mindestens aus dem*der Allgemeine*n Sekretär*in und dem*der Sekretär*in Kasse (Kassierer*in). Eine Vollversammlung kann das Sekretariat um weitere Sekretariatsstellen mit spezifischem Aufgabenbereich erweitern.

c) Das Sekretariat arbeitet mit individuellen Zuständigkeiten, aber in kollektiver Verantwortung, d.h. alle strittigen Fragen sind gemeinsam zu beraten. Im Falle eines Ausfalls eines*einer Sekretär*in muss das restliche Syndikat dessen*deren Zuständigkeitsbereich mit abdecken.

d) Sekretär*innen können einzelne Aufgaben an andere Mitglieder des Allgemeinen Syndikats Magdeburg delegieren, bleiben aber verantwortlich.

e) Das Sekretariat soll regelmäßig Sekretariatstreffen abhalten, an denen alle Mitglieder des Allgemeinen Syndikats Magdeburg als Beobachter*innen teilnehmen können.

f) Mitglied des Sekretariats kann jedes Mitglied werden, das mindestens ein halbes Jahr dem Allgemeinen Syndikat Magdeburg oder einer anderen FAU-Gliederung angehört.

3. Funktionsträger*innen

a) Sekretär*innen sind ausführende Organe des Allgemeinen Syndikats Magdeburg. Die Funktionsträger*innen, die diese Aufgaben versehen, werden von der Vollversammlung auf ein Jahr gewählt, können aber jederzeit abgewählt werden. Die Dauer des Mandats ist auf maximal 2 Jahre begrenzt, anschließend ist eine Pause von mindestens einem Jahr einzuhalten.

b) Für bestimmte Aufgaben können durch die Vollversammlung jederzeit Mitglieder delegiert werden.

c) Funktionsträger*innen verfügen über ein imperatives Mandat und sind der Vollversammlung jeweils individuell rechenschaftspflichtig.

d) Die Entlastung der Funktionsträger*innen erfolgt nach abschließendem Bericht in der Vollversammlung per Akklamation.

e) Funktionsträger*innen haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung des Allgemeinen Syndikats Magdeburg beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen des Allgemeinen Syndikats Magdeburg.

f) Die Übernahme eines Mandates durch ein Mitglied des Allgemeinen Syndikats Magdeburg auf lokaler, regionaler, bundesweiter oder internationaler Ebene innerhalb der FAU erfordert einen Beschluss der Vollversammlung.

4. Betriebsgruppen

a) Betriebsgruppen sind Untergliederungen des Allgemeinen Syndikats Magdeburg auf betrieblicher Ebene. Sie können sich bilden, sobald 3 Mitglieder des Allgemeinen Syndikats Magdeburg in einem Betrieb arbeiten.

b) Betriebsgruppen können in den Belangen ihres Betriebes autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren nach § 5 in Kraft.

c) Die Bildung einer Betriebsgruppe muss auf einer Vollversammlung bestätigt werden. Die Betriebsgruppe muss dem Allgemeinen Syndikat Magdeburg regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine*n Ansprechpartner*in benennen.

5. Arbeitsgruppen

- a) Arbeitsgruppen sind Untergliederungen des Allgemeinen Syndikats Magdeburg, die zu thematischen Bereichen gebildet werden können. Sie können dem Austausch, der Positionierung oder der Erledigung bestimmter Aufgaben dienen.
- b) Arbeitsgruppen handeln in enger Anbindung an das Syndikat und können nur im Rahmen ihres Mandates aktiv werden und müssen dem Allgemeinen Syndikat Magdeburg regelmäßig über ihre Tätigkeit berichten sowie für das Syndikat eine*n Ansprechpartner*in benennen.
- c) Die Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern in einer Arbeitsgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss von einer Vollversammlung genehmigt werden.
- d) Über Bildung und Auflösung einer Arbeitsgruppe muss eine Vollversammlung beschließen.

§ 5 Vollversammlung und Entscheidungsfindung

1. Die Vollversammlung (VV) ist bei gültiger Einladung aller Mitglieder (mindestens eine Woche im Voraus per Email) beschlussfähig.
2. Die VV soll regelmäßig stattfinden, mindestens aber einmal pro Monat.
3. In jeder VV wird die zuletzt überarbeitete Version des Protokollentwurfs von der vorangegangenen VV zur Diskussion gestellt und durch die VV per Akklamation bestätigt. Die letztgültige Version des Protokolls wird auf den Syndikatsseiten im FAU-Intranet zugänglich gemacht.
4. Antragstellung
 - a) Jedes Mitglied kann Anträge stellen.
 - b) Anträge sollen spätestens 10 Tage vor der VV dem Sekretariat vorliegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Sie werden vom Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
 - c) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen auf der VV behandelt.
 - d) Anträge, die die Satzung und ihre Anhänge berühren, auf die Abwahl von Funktionsträgern oder auf den Ausschluss von Mitgliedern abzielen oder aber die Auflösung des Allgemeinen Syndikats Magdeburg zum Ziel haben, sind auf mindestens zwei Vollversammlungen zu behandeln.
 - e) Mitglieder können ihr Votum für Anträge auch bis spätestens einen Tag vor der VV per Mail abgeben.
5. Entscheidungsfindung
 - a) Entscheidungen in der VV werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
 - b) Beschlüsse, die die Satzung betreffen, sind mit 75-%er Mehrheit zu fassen.
 - c) Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der betroffenen Betriebsgruppe, muss aber durch eine VV bestätigt werden.
 - d) Erfordern die Umstände die sofortige Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen, ist umgehend eine außerordentliche VV einzuberufen. Näheres regelt die Arbeitskampfrichtlinie der FAU.
 - e) Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheiden die Mitglieder in der Betriebsgruppe.
6. Schlichtungsstelle
 - a) Werden Beschlüsse angefochten, ist zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle anzurufen.
 - b) Die Entscheidungen des Sekretariats bzw. der Kasse betreffend fungiert die VV des Allgemeinen Syndikats Magdeburg als Schlichtungsstelle.

- c) Entscheidungen der VV betreffend fungiert die Regionalkommission der Regionalföderation Ost als Schlichtungsstelle.
 - d) Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien, zu vollziehen.
 - e) Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung kommissarisch.
7. Jahreshauptversammlung
- Einmal jährlich findet eine Vollversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Auf dieser erfolgt
- a) die Wahl der Funktionsträger*innen,
 - b) die Kontrolle der Kasse,
 - c) eine Abrechnung über die Erfüllung der Zielstellungen für das vergangene Jahr,
 - d) die Festlegung der Zielstellungen für das kommende Jahr.

§ 6 Finanzierung

1. Die Finanzierung des Allgemeinen Syndikats Magdeburg erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird durch mindestens eine*n gewählte*n Funktionsträger*in verwaltet.
2. Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1% des Nettolohns, mindestens aber 6,50 Euro.
 - b) Im Falle von ökonomischen Notlagen kann eine Beitragssenkung bzw. ein Zahlungsaufschub eingeräumt werden.
 - c) Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Verwendung
 - a) Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation Ost abzuführen. Die Höhe dieses Anteils wird auf den entsprechenden Delegiertentreffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt.
 - b) Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen des Allgemeinen Syndikats Magdeburg. Von diesen werden 50% für den Streik- und Solidaritätsfond des Allgemeinen Syndikats Magdeburg reserviert.
4. Prüfung: Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich von einem eigens zu bildenden Mitglieder-Ausschuss (mindestens 2 Personen) geprüft. Auf Beschluss der Vollversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

§ 7 Solidaritätsleistungen

1. Im Falle von Arbeitskämpfen eines in der FAU organisierten Syndikats sind alle Mitglieder zu tatkräftiger Solidarität durch zusätzliche finanzielle Beiträge und/oder direkten Aktionen angehalten.
2. Rechtsschutz
 - a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt das Allgemeine Syndikat Magdeburg dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz. Die Art und Weise sowie die Höhe der Unterstützung wird durch die Vollversammlung festgelegt.
 - b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte des Allgemeinen Syndikats Magdeburg hinaus, wendet sich das Sekretariat an die Regionalkommission Ost.
3. Streikunterstützung

- a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfen befindlichen Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse des Allgemeinen Syndikats Magdeburg.
- b) Bevor ein Arbeitskampf des Allgemeinen Syndikats Magdeburg wegen fehlender finanzieller Mittel abgebrochen werden muss, ruft das Sekretariat zunächst die Regionalföderation Ost zur Solidarität auf.
- c) Das Allgemeine Syndikat Magdeburg ist seinerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten.

§ 8 Medien

1. Offizielle Medien des Allgemeinen Syndikats Magdeburg sind
 - a) Die Webseite auf fau.org
 - b) Die Facebook-Seite
2. Veröffentlichungen – mit Ausnahme von Terminankündigungen – bedürfen der Bestätigung durch die Vollversammlung des Allgemeinen Syndikats Magdeburg oder durch einen dafür mandatierten Funktionsträger*in.

§ 9 Ausgründungen

1. Das Allgemeine Syndikat Magdeburg fördert den Aufbau weiterer Syndikate in Magdeburg und in angrenzenden Kommunen.
2. Im Falle einer Gründung eines Allgemeinen Syndikats in einer angrenzenden Kommune tritt das in den Statuten der FAU festgelegte Verfahren in Kraft.
3. Die Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats muss im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Syndikat Magdeburg geschehen. Eine Mindestmitgliederzahl von 15 Personen ist dafür Voraussetzung.
4. Sobald ein oder mehrere Branchensyndikate im Organisationsgebiet des Allgemeinen Syndikats Magdeburg entstehen, bilden sie gemeinsam mit dem Allgemeinen Syndikat Magdeburg die Lokalföderation Magdeburg der FAU.

§ 10 Auflösung

1. Das Allgemeine Syndikat Magdeburg löst sich auf, wenn es nicht mehr die in den Statuten der FAU festgelegten Kriterien eines Syndikats erfüllt.
2. Darüber hinaus kann das Allgemeine Syndikat Magdeburg seine Auflösung nach dem in § 5 festgelegten Verfahren beschließen.
3. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Allgemeinen Syndikats Magdeburg an die übergeordnete Föderation der FAU.